

Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

25.10.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2022/0024- KW/hat 0111 32 AB4	30.09.2021		

Bitte immer angeben!

Ihr Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG, zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen Kläranlage Reuschbach und von Mischwasser aus dem vorhandenen Staukanal in den Reuschbach sowie auf Genehmigung gemäß § 62 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Der Verbandsgemeinde Ramstein- Miesenbach wird die stets widerrufliche **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen Kläranlage Reuschbach und von mit Niederschlagswasser vermischem Abwasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Staukanal über das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken in den Reuschbach **erteilt**.

1/32

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



1. Das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Reuschbach wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 462/4, Gemarkung Reuschbach in den Reuschbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 390385
Hochwert: 5.481.314

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation der Ortsgemeinde Reuschbach gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
 - 2.1 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Reuschbach, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge Q_t von 72 m³/d und eine Belastung mit BSB₅ roh von **30 kg/d (500 EW)**.

3. **Mischwasser**

Das Mischwasser aus Staukanal und dem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 397/1, Gemarkung Reuschbach, in den Reuschbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 390305
Hochwert: 5.481.460

4. Das in der Kläranlage Reuschbach behandelte Abwasser muss ab Inbetriebnahme der neuen Kläranlage, **spätestens ab 01.01.2025** folgenden Anforderungen genügen:

4.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter 21,6 m³/h

Regenwetter 6,0 l/s

nicht übersteigen.

4.2 Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf **35.000 m³/a** festgesetzt. Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. 50 %.

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

4.3 Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle **ab Inbetriebnahme der neuen Anlage** durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

Überwachungswerte

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 50 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅) 10 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges.}) 2 mg/l

Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage 20 mg/l

Giftigkeit gegenüber Fischeiern

G_{EI} = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

Höchstwerte

pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)

6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

- 4.4** Es ist ein Betriebsmittelwert für **P_{ges} ≤ 1,0 mg/l** (Jahresmittelwert) im Ablauf der Kläranlage Reuschbach einzuhalten.

5. Mischwassereinleitung

Über den Beckenüberlauf des Staukanals dürfen nur bei Regenwetter höchstens 1.001 l/s (Bemessungsregen r_{20,033}) in das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.

Über das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken dürfen nur bei Regenwetter höchstens 150 l/s Mischwasser (Bemessungsregen r_{20,033}) über den Drosselabfluss eingeleitet werden.

Die über den Staukanal und das Regenrückhaltebecken entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **4,79 ha** nicht überschreiten.

Das Volumen des Staukanals muss mindestens **50 m³** betragen.

- 6.** Die **Genehmigungen nach § 62 LWG** für den Bau und Betrieb der Kläranlage Reuschbach sowie den Staukanal mit dem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

- 7.** Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Teil 1: Kläranlage Reuschbach	
Erläuterungsbericht	-/-
Erläuterungsbericht EMSR-Technik	-/-
Kostenberechnung	-/-
SFB und Frachtbilanzierung	-/-
Geotechnischer Bericht	-/-
Kostenvergleichsrechnung	-/-
Anlagenbemessung	-/-
Fachbeitrag Naturschutz	-/-
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Lageplan	1 : 500
Detaillageplan Rechen-/Sandfanggebäude	1 : 100
Detaillageplan Kläranlage	1 : 100
Lageplan Bausteilleinrichtung	1 : 500
Baugrube- u. Verbau, Grundriss u. Schnitte	1 : 100
Rechen-/Sandfanggebäude, Grundriss u. Schnitte	1 : 50
Betriebsgebäude, Grundrisse	1 : 50
Betriebsgebäude, Schnitte	1 : 50
Vorlagebehälter, Grundriss u. Schnitt	1 : 50
Reaktions- u. Ausgleichsbehälter, Grundriss u. Schnitt	1 : 50
Ablaufmessschacht, Grundriss u. Schnitt	1 : 50
Rechen-/Sandfanggebäude, Elektrotechnik	1 : 100
Kläranlage, Elektrotechnik	1 : 100
Einzugsgebietsplan	1 : 1.000
Bachbettprofilierung, Lageplan	1 : 100
Bachbettprofilierung, Längsschnitt	1 : 100/50

	<u>Maßstab</u>
Teil 2: Staukanal und Regenrückhaltebecken	
Erläuterungsbericht mit klärtechnischem Nachweis	-/-
Kostenberechnung	-/-
Fotos Einleitstelle (Bestand)	-/-
Einzugsgebietslageplan mit Fließschema	1 : 1.000
Lageplan Staukanal u. Regenrückhaltebecken	1 : 200
Längsprofil I	1 : 200
Querprofil II, III, IV	1 : 100 / 1:50
Querprofil V u. VI	1 : 100
Längenschnitt	1 : 1.000/100
Detailplan Beckenüberlauf Staukanal	1 : 25
Detailplan Reinigungsschacht	1 : 25
Detailplan Ein-, Auslaufbauwerk	-/-

8. Erlaubnisbefristung

Die mit Bescheid vom 26.08.1987, Az.: 566-111 Ni 4/84 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 16.09.2002 geänderte Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der alten Kläranlage Reuschbach wird bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage, **längstens jedoch bis zum 31.12.2024** befristet.

9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **9.120,32 EUR** festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuer-einrichtungen, im Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch

die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Beim Betrieb der Mengemesseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2** Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probennahme möglich ist.

- 1.3** Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

- 1.4** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist **mindestens eine Woche vor Durchführung** der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.5** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.6** Der Betrieb der Anlagen ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage Reuschbach an geeigneter Stelle aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Selbstüberwachung der Kläranlage

- 2.1** Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.
- Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.
- Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungsterminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

2.2 Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

3. Allgemeines

3.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

3.2 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist
oder
- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

3.3 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf

bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

- 3.4** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die **Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO** vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine **Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO** vorzulegen.
- 3.5** Die Bodenfläche des Raums, in dem das Fällmittellager und die Dosierstation aufgestellt werden, ist aus wasserundurchlässigem Material herzustellen.
- 3.6** Der geplante Ablaufschacht der Kläranlage ist so umzuplanen, dass eine Schachttiefe von maximal 2,0 m für die behördliche Probenahme gegeben ist. **Die Tekturplanung für den Ablaufschacht ist rechtzeitig vor Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.**

4. Abfallentsorgung

- 4.1** Die Anlagenteile der alten Teichkläranlage (Betriebsgebäude mit Rechen- und Schaltanlage, Rundsandfang, Abwasserteiche, Messschacht, Verrohrung, Verkehrsflächen etc.) sind, wie vorgesehen, vollständig rückzubauen.

- 4.2** Für eine evtl. Wiederverfüllung der nicht neu zu bebauenden Anlagenbereiche sowie bei der Modellierung und Rekultivierung des Geländes ist ausschließlich Bodenmaterial Z0 zu verwenden. Eine Wiederverfüllung der v. g. Anlagenbereiche mit anfallenden Abbruchmaterialien ist nicht zulässig.
- 4.3** Zeigen sich während der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- 4.4** Die ordnungsgemäße Behandlung der bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

5. Allgemeine Wasserwirtschaft

5.1 Einleitstelle

Die Einleitung von der Kläranlage bis in den Reuschbach soll über ein offenes Gerinne erfolgen. Die Einleitstelle ist hierbei spitzwinklig in Fließrichtung anzulegen und naturnah zu gestalten. Keinesfalls darf die Sicherung der Einleitstelle mit Wasserbausteinen in Beton ausgeführt werden.

5.2 Ausgleich der Wasserführung

Bis **spätestens 31.12.2022** sind Aussagen und entsprechende Nachweise zum Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG für das vergrößerte Einzugsgebiet des Staukanals Reuschbach zu erbringen. Es ist darzulegen, in welcher Größenordnung und Form der erforderliche Ausgleich erbracht werden soll.

6. Naturschutz

6.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Natur, V1 bis V7 und S8 (s. Kapitel 5), sowie die folgenden Ergänzungen, sind zu beachten:

6.1.1 Herstellung eines Ersatzhabitats für Mauereidechsen im Vorfeld zum Eingriff in enger Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (s. V6) wie im Fachbeitrag beschrieben.

6.1.2 Die Maßnahme ist spätestens im Winterhalbjahr vor Abriss des Betriebsgebäudes zu realisieren (CEF 1).

6.1.3 Umsiedlung von Mauereidechsen, wie im Fachbeitrag näher beschrieben; die Maßnahme ist von einer faunistisch versierten Fachkraft durchzuführen (V2).

6.1.4 Einzäunung des Baufeldes mit amphibien- / reptiliensicherem Zaun in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB); bei der Umzäunung sind ggf. die Lagerflächen/ Baustelleneinrichtungsflächen ebenfalls zu berücksichtigen (V3).

6.1.5 Rodung von Gehölzbeständen sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar; nach faunistischer Begutachtung und Freigabe ggf. auch nach Ende Februar möglich.

6.1.6 Abrissarbeiten (Gebäude) sind ebenfalls nur in den Wintermonaten bzw. nach Verschluss des Nesteinganges (s. V5) in enger Abstimmung mit der ÖBB (V4) erlaubt.

6.1.7 Das Anbringen von Nisthilfen im Verhältnis 1:3- demnach sind je 3 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter (Wasseramsel) sowie 3 für Höhlenbrüter (Blaumeise) in Rücksprache mit der ÖBB an geeigneter Stelle und im Vorfeld zur nächsten Brutphase anzubringen;

6.1.8 Die Nisthilfen sind für mindestens 10 Jahre dauerhaft zu pflegen / zu unterhalten(V5).

6.2 Es ist eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** einzurichten (V6).

Diese soll die Umsetzung sämtlicher natur- und artenschutzfachlicher Maßnahmen gewährleisten. Sie ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) einzurichten, und wird eng in den Ablauf der Baumaßnahme mit eingebunden.

Die ÖBB hat vor, während und nach den Bauarbeiten die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Der Naturschutzbehörde ist eine Dokumentation der naturschutzfachlich relevanten, zulassungskonformen Baudurchführung (kurze Text- und Bilddokumentation) vorzulegen.

6.3 Die generellen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz wie im Fachbeitrag in Kapitel 5.1.2 und V7 beschrieben, sind zu beachten.

6.4 Die angrenzenden Vegetationsbestände sind zu schützen; Beachtung der DIN 18920 (S8).

6.5 Die Versiegelung von Boden sowie die Gehölzverluste sind unvermeidbar; die Eingriffe in Vegetationsbestände können vor Ort ausgeglichen werden. Folgende Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur werden demnach erforderlich:

6.5.1 Nicht mehr benötigter Gebäude- / Verkehrsflächen auf dem Gelände der Kläranlage sind auf mind. 280 qm zu entsiegeln mit anschließender Entwicklung der Flächen zu Vegetationsbeständen mittels gelenkter Sukzession. Entwicklung des Zielzustandes/ Pflege der Fläche wie im Fachbeitrag beschrieben (A9).

- 6.5.2 Temporäre Verkehrs-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen; Wiederherstellung und Entwicklung der Flächen wie in den Unterlagen beschrieben (A10).
- 6.5.2 Der Reuschbach ist im Bereich des Kläranlagengeländes freizulegen und auf mind. 50 m naturnah zu entwickeln (A11).
- 6.5.2 Aufwertung des ehemaligen „Belüfter Teiches“ und Entwicklung in Struktur- und artenreiches Feuchtbiotop sowie Gestaltung der umgebenden Flächen wie im Fachbeitrag beschrieben (A12).
- 6.5.2 Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzbeständen (3-reihige Strauchhecken und Einzelbäume) entlang des Bachabschnittes sowie zur Einbindung der Kläranlage in die Landschaft. Arten und Qualitäten gem. Plandarstellung. Die Pflanzung ist —wie in den Unterlagen dargestellt - zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (A13).
- 6.5.2 Allgemeiner Zusatz zu Ansaaten und Gehölzpflanzungen:
Für sämtliche Gehölzanpflanzungen ist standortgerechtes gebietseigenes Material (zertifiziertes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft/ Vorkommensgebiet 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Für die Anlage des Grünlandes ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion/Ursprungsgebiet 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.

6.6 Hinsichtlich der **Kompensationsmaßnahmen** A9 bis A13 wird auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen. Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen. Im Vorfeld zur Eintragung wurde das „Eingriffsvorhaben“ gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO als sog. „Roh-EIV-Objekt“ mit der **Nr. EIV-1638887160837** erfasst.

Vom Antragsteller sind die übrigen, noch erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die **vollständige Erfassung aller Daten zum Zeitpunkt der Zulassung des Verfahrens an die Obere Naturschutzbehörde als „Eintragungsstelle“ weiterzugeben sind** bzw. dass die Eintragung bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen sein muss (vgl. § 4 Abs. 1 LKompVzVO).

III.

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBI S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.
Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.
3. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde. Bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes gelten die Verfahren gemäß Anlage zu § 3 AbwAG.

4. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine der dort angegebenen Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
6. Falls nach Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Reuschbach **nicht zulässige Geruchsimmissionen** auftreten, muss die Abluft der betroffenen Teile über eine Abluftbehandlungsanlage geführt werden. Erforderlichenfalls sollten bereits jetzt entsprechende Flächen, Anschlussmöglichkeiten sowie Mess- und Regeltechnik in die weitere Planung mit einbezogen werden.
7. Unter Hinweis auf die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz wird empfohlen, **Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung** auf dem Kläranlagengelände (Dach, Freiflächen, Abdeckungen etc.) zu installieren.
8. Da die abschließende Behandlung des in der Kläranlage Reuschbach anfallenden Schlammes auf der Kläranlage Ramstein erfolgt, ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme die **Anpassung der Erlaubnis für die Kläranlage Ramstein** bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu beantragen.
9. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
10. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

11. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
12. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetzrechnung zu Überflutungen führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotentials ggf. zu sanieren. Örtliche Beobachtungen und Erfahrungen über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanungen mit einbezogen werden.
13. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
14. Für die geplante Renaturierung und Verrohrung des Reuschbaches ist ein separater **Wasserrechtsantrag nach § 31 LWG i.V.m. § 36 WHG** bei der unteren Wasserbehörde einzureichen und ggf. auch für die Umgestaltung der Teiche in ein Feuchtbiotop.
15. Die im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. **Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.**
16. **Hinweis Starkregengefährdung**

Für die Verbandsgemeinde liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. In Karte 5 werden innerhalb des Verfahrensbereichs Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien / teilweise Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringen bis hohen Abflusskonzentrationen abgebildet.

Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz).

17. Beim Rückbau eventuell vorhandener asbesthaltiger Materialien sind die „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M23) sowie die Bestimmungen der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.
18. Beim Umgang mit eventuell vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten.
19. Die bei der Durchführung der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Bauschutt, Beton, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Metalle, Ver- und Entsorgungsleitungen, sonstige Abfälle etc.) sind getrennt zu halten, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

20. Bei der Behandlung der Abfälle sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Verordnungen) in Verbindung mit den Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z.B. Asbest, KMF) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
21. Im Hinblick auf eine gezielte Wiederverwertung hat eine Separierung der mineralischen und nichtmineralischen Abfälle zu erfolgen. Auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017, in der die Getrennhaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, wird verwiesen.
22. Hinweise zur Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) mineralischer Abfälle:

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Informationsblätterblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet so sind die v.g. ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen sowie zum kontrollierten Rückbau können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

23. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
24. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
25. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
26. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat die Erteilung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen Kläranlage

Reuschbach und von mit Niederschlagswasser vermischtem Abwasser (Mischwasser) aus dem Stauraumkanal in den Reuschbach sowie die Genehmigung zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen, beantragt.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

3. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**

- 3.1 Da die Messeinrichtungen für die Abwassermengen auch für die behördliche Überwachung genutzt werden, muss die ordnungsgemäße Funktion und Ablesbarkeit jederzeit gewährleistet sein. Eine regelmäßige Kontrolle und Kalibrierung der relevanten Messeinrichtungen ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion und ist deshalb von Amts wegen zu fordern.

- 3.2 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.3.2** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.

- 3.3 Zur Beurteilung der Witterungsverhältnisse, die maßgebenden Einfluss auf die Überwachungs- und Höchstwerte haben, ist die Vorhaltung eines aktuellen Betriebstagebuchs bzw. aktueller Auszüge aus diesem zwingend **erforderlich**.
(Nebenbestimmung II.2.1)

3.4 Die **Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, wurde zu o. g. Verfahren gehört** und hat gemäß ihrem Schreiben vom 20.01.2022 keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die Maßnahme beinhaltet ein Fällmittellager für zwei IBC (2x1000 Liter) und Fällmitteldosieranlage im EG. Als Flockmittel sind hierbei Eisen-III-Chlorid-Lösung oder Aluminiumsulfat in flüssiger Form vorgesehen, diese sind jeweils der WGK 1 zuzuordnen. Bei den IBC-Behältern handelt es sich um zwei eigenständige Anlagen mit je einem Fassungsvermögen von 1000 Litern, die mit einem Handhubwagen ausgetauscht werden können. Demzufolge handelt es sich bei den ortsbeweglichen Behältern um Anlagen nach § 2 Abs. 10 AwSV. Die Anforderungen für diese Anlage richten sich nach § 17 i.V.m. § 31 AwSV. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 i.V.m. § 31 AwSV erfolgt u. a. durch die vorgesehenen Leckagewannen für die Fällmittelbehälter und die Dosierstation im Betriebsgebäude, sowie der Auffangschacht PE mit Leckageüberwachung und einem Auffangvolumen von 2 m³ außerhalb des Gebäudes.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV ist die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG über die in § 63 Abs. 2 und 3 WHG geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wasser-gefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A. Das Fällmittellager lagert ausschließlich Stoffe der WGK 1 und Stufe A und unterliegt somit der Ausnahme.

Die Nebenbestimmung II.3.5 wurde in den Bescheid aufgenommen.

3.5 Der geplante Ablaufschacht der Kläranlage mit 3.60 m Schachttiefe ist für die behördliche Probenahme ungeeignet und daher umzuplanen.
(Nebenbestimmung II.3.6)

3.6 Das heutige Einzugsgebiet der Ortsgemeinde Reuschbach weist eine höhere abflusswirksame Fläche auf, als die in der Erlaubnis vom 26.08.1987, zuletzt

geändert mit Bescheid vom 16.09.2002, zugrunde gelegten Abflussfläche.
(Nebenbestimmung II.5.2)

3.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.7.1 Im Hinblick auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und der natürlichen Bodenfunktionen, ist eine Wiederverfüllung oder Geländemodellierung ausschließlich mit Bodenmaterial zulässig. Maßgebend sind hier die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) bzw. die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 (Boden).
(Nebenbestimmung II.4.4.2)

3.7.2 Die anfallenden Abfälle sind gemäß den einschlägigen Abfallgesetzen ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen oder zu verwerten. Die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen sind in den Technischen Regeln der LAGA in Verbindung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz geregelt. Um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung überprüfen zu können ist diese zu dokumentieren. **(Nebenbestimmung II.4)**

3.8 Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Auflage für die Einleitstelle dient der Erhaltung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit im Abflussprofil. **(Nebenbestimmung II.5.1)**

3.9 Naturschutz

Da die Errichtung der Anlagen im Sinne des § 62 LWG einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG - darstellt, waren gemäß §§ 15 und 17 BNatSchG –**Nebenbestimmungen II.6.1 bis II.6.6** aufzunehmen.

3.9.1 Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen; die im Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung V1 bis V7 und S8 (s. Kapitel 5) **(Nebenbestimmung II.6.1) sind zu beachten.**

3.9.2 Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Die Versiegelung von Boden sowie die Gehölzverluste sind unvermeidbar; die Eingriffe in Vegetationsbestände können vor Ort durch die **Nebenbestimmung II.6.2** ausgeglichen werden.

4. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **30.05.2022** bis **30.06.2022** bei der Verbandsgemeindeverwaltung **Ramstein-Miesbach**. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **14.07.2022** sind keine Einwendungen erhoben worden. **Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.**

5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

6. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

7. **Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung durch

die Kläranlage und den Stauraumkanal in der Ortsgemeinde Reuschbach nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mohrbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Beim Mohrbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem schlechten ökologischen und guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von Mischwasser und gereinigtem Abwasser erfolgt über nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlagen. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Reuschbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Der Gesamtbetrag in Höhe von **9.120,30 EUR** (i.W.: **neuntausendeinhundertundzwanzig** ^{30/100} EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2022/58/22/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
-
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)